

Heft S. 456.) Also ſollen Männer die viel Geld, ihr Leben und Geſundheit, zu Liebe ihrer Nebenmenſchen, wagen, ſolchen zuchtloſen hausmäßigen Betrügern gleich ſeyn? Sollen ſie ſo wenig und noch weniger Recht haben, ihre nach Hochfürſtl. Landesverordnung geſehrte Profession (nicht Medicin) zu treiben, als wirkliche Betrüger?

VI.

Was iſt ein Söldengut?

§. I.

Herr Profeſſor Weſtphal zu Halle führt in ſeinem Deutſchen und Reichsſtändiſchen Privat-Recht (Leipzig 1783.) Th. I. Abh. 34. Seite 358. §. 2. bey Gelegenheit eines rechtl. Reſponſums über einen im Hildburghäuſiſchen obgewalteten Rechts-Streit an, daß ihm nicht bekannt wäre, was Söldenhäuſer ſeyen? Mit dem Zuſatz: „daß es wohl Häuſer ſeyn müßten, welche etwas Gewiſſes an Geld gäben, und dagegen von andern laſten frey wären.“

Da der Name: Söldengut, Söldenhauſ, vorzüglich in Franken einheimiſch iſt; ſo glaube ich dem Zweck des Journals v.

u. f. Franken nicht zuwider zu handeln, wenn ich diesen Gegenstand hier zur öffentlichen Sprache bringe, um die Meinungen und Erklärungen sachkundiger Fränkischer Gelehrten hierüber zu hören, und hierdurch sowohl zum Fränkischen Statutar-Recht, als auch überhaupt zum allgemeinen Deutschen Privatrecht einen kleinen Beytrag zu liefern.

§. 2.

Ausser dem, was Herr Professor Westphal von Söldenhäusern angeführt hat, finde ich auch noch bey folgenden Schriftstellern derselben Erwähnung:

- a) in Schwefers theatro servitutum oder Schauplatz der Dienstbarkeiten, Tit. XX. §. 3. pag. 946. werden Söldner solche genannt, welche wenig Feld besitzen, und nicht mehr Vieh halten, als sie zu ihrem Unterhalt bedürfen, daher auch ihre Frohndienste nur mit Hand- und Fuß-Arbeit, (im Gegensatz von feldbegüterten Bauern, welche mit Anspann zu frohnen schuldig sind,) entrichten müssen.
- b) Lauterbach im Colleg. theor. pract. II. Libr. XXXVIII. Tit. I. §. 9. setzt gleichfalls

falls die Söldner *) mit den Hintersiedlern, Rottuern, Rotjassen, in eine Classe, und beschreibt sie als solche, qui non habent integrum mansum; ideoque operas manuaras i. e. manibus et corpore, praestant. Die Pferdner, Anspanner, Hüffner, qui habent hubam vel mansum, stellt er ihnen entgegen.

- c) *Ertel* in *praxi aurea* etc. und zwar im Anhang von Anschlag, Taxation und Schätzung aller hochgültigen Landgüter etc. p. 16. f. f. führt an, daß Hausölden, schlechte einfache Sölden, im Churfürstenthum Bayern solche Bauerngüter seyen, „wo weder Garten, noch Getraid, noch Viehzucht ist.“ In Schwaben wären Sölden, solche, „welche mit der Hauen

*) Cf. *Ionae Eucharii Erhardt tract. de operis rustic. pag. 310. §. XIX.* wo es ingleichen heißt, daß diejenigen, die ad operas manuaras verbunden wären, und Hausfrohen — Getraid abschneiden etc. mußten, Söldner, Hintersiedler, Handfröhner etc. genennet würden, qui pro modo facultatum et agri concessi, cum operas Domino suo praestant, tum annum aliquid exhibent, vel ex constitutione vel regionis consuetudine, ex. gr. aliquot modios frumenti, Korn-Pacht etc. Item Wachs, Fasnachtener, Pfingstkäse, item numos vel grossos aliquot, Geld-Pacht, Silber-Zins, Schätzung etc.

Hauen und Hand scharwerken (frohen) müßten.“

- d) Von Buri in seiner ausführlichen Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehensrechts (neue Auflage Gießen 1783) beschreibt in der IV. und Vten Fortsetzung (oder in der Abhandlung von Bauerngütern) pag. 567. die Söldengüter als gewisse in Franken befindliche Güter, deren Besizer einen jährlichen Zins an Geld und Hünern bezahlen müssen, auch zu einigen Frohnden verbunden sind; und führt zu dessen Beweis eine Stelle aus von Falkenstein Cod. Diplom. Antiquit. Nordgav. n. 482. an, wo der Graf von Castell sechs Söldengüter zu Scübach, verliehen hat. Ob sie von Sold ihren Namen hätten, konnte jedoch Herr von Buri, wie er hinzusetzt, wegen Mangel näherer Nachrichten nicht entscheiden.

Ebendasselbst pag. 644. bringt er aber am Schluß noch ein Beispiel solcher Söldengüter aus Müntz Corp. Iur. feud. germ. Tom. III. pag. 19. bey, wo ein Lehens-Revers über unterschiedene dergleichen Güter, womit die Herren Grafen von Castell die von Hefberg belehnt haben, befindlich ist. Hierauf erklärt er solche
ferner

ferner dahin, daß die Besizer dieser Söldengüter Söldner genannt wurden, welches im Fränkischen überhaupt solche Bauern seyen, die wegen Mangel oder Wenigkeit ihrer Feldgüter kein eigen Geschir halten, und also dem Gutsherrn nur die Leib- oder Händsrohnden verrichten; woben er sich auf den schon oben von mir allegirten Lauerbach und Ertel, ingleichen auf Grollmann diss. de operar. debit. mutat. Part. I. Cap. I. §. 3. beruft.

In den Anmerkungen und berichtigenden Zusätzen endlich, die Herr Hofrath Runde zu dem Bursichen Lehen, Rechts geliefert hat, wird in der 90ten Anmerkung pag. 48. noch hinzugefüget: daß der Name Sold schlechthin auch schon ehedem ein solches Söldengut für sich bedeutet habe, und daß in dem alten Verzeichniß der Reichslehen beym Moser im Reichshofraths-Process Th. 3. S. 673. sich mehrere dergleichen Zinsgüter fänden, die unter dem Namen Sold zu Lehen ertheilt würden.

§. 3.

So viel nun mir bey Anspachischen Cameral-Ämtern von der Beschaffenheit dieser Söldengüter bekannt geworden ist, so kommen

Kommen solche bald unter dem Namen: eine Sölden (ohne weitem Zusatz) bald als Söldenhaus, bald als Haus • Sölden, bald als Söldengut, vor; lauter Wörter von gleicher Bedeutung, woben sich nur das Söldengut gemeiniglich dadurch auszeichnet, daß Feldgüter in mehrerer Anzahl dazu als Pertinenz gehören. Ferner sind sie bald handlohnbar, bald unhandlohnbar, nach dem sie einer Lehnwaare, Handlohn, Besteh • Geld ic. unterworfen sind, oder nicht.

§. 4.

Als charakteristische Kennzeichen habe ich an denselben folgendes bemerkt:

- a) zu einer Sölden — Söldenhaus, gehören, der Regel nach, lediglich kleine Feldstücke, als höchstens ein daran stoßender Gartenplatz. Sind Aecker und Wiesen noch dabey, so darf man beynah immer annehmen, daß sie bey der Entstehung der Sölden ursprünglich nicht damit consolidirt waren, sondern erst von den nachherigen Besitzern dazu gezogen und dar ein vererbt wurden.
- b) Die Besitzer solcher Sölden haben ein ausschließendes nutzbares Eigenthum (dominium utile) darüber; können sie veräußern

veräußern, verpfänden, wie und an wen sie wollen, und es gehen solche an alle und jede Erben, Kinder und Seitens Verwandte, Eheweiber, durch die Erbfolge gültig über. Jedoch muß bey Verpfändungen die ausdrückliche Einwilligung des Gutsherrn eingeholt, und darf bey Veräußerungen die Sölden nicht vertheilt, noch überhaupt deteriorirt werden.

- c) An Gefällen reichen die Besizer von ihren Sölden: Michaelis, Walburgis, Hinz, Fastnachtshennen, Dienst, Geld, Weinfuhr, Geld (eine besondere Unterart vom Dienst, Geld;) der Regel nach aber von der Sölden selbst, niemals Frucht, oder Getraid, Gefälle, die bey uns mit dem ausschließenden Namen Gült ausgedrückt werden. Sobald eine Gült darauf haftet, so kommt diese erst von nachher einvererbten Feldstücken her.
- d) Dem Handlohn, lehnwaare, Auf- und Abfarth, Geld etc. sind Söldenhäuser der Regel nach nicht unterworfen. Daß sich solches bey vielen Sölden dennoch findet, rührt, wie ich glaube, nicht von ihrer ersten Entstehung, sondern von nachher erst darein vererbten Feldstücken her, bey welcher Gelegenheit dieses dabey von den

dem Gutsherrn ausdrücklich festgesetzt wurde:

- e) alle Inhaber der Sölden sind zu Land-
frohndiensten verpflichtet. Diese haften
darauf, niemahls aber Spanndienste.

§. 5.

Vergleichen wir diese Bemerkungen mit dem, was die oben angeführten Schriftsteller davon angegeben haben; so ergibt sich nach meiner geringen Beurtheilung, soviel daraus, daß Söldengüter in Franken eine besondere Gattung von **Teutschen Erb-
zins- Gütern** sind, zu denen in der Regel keine Feldstücke *) ursprünglich gehören; deren Besitzer ein uneingeschränktes nutzbares Eigenthum und Erbrecht darüber haben, und dafür zur Anerkennung des Obereigenthums ihres Gutsherrn, **) demselben zu einem
vor.

*) Schon dieses, daß den Söldengütern und deren Besitzern die **Hübner** s. **Hüfner** i. e. diejenigen, welche eine **Hube** — **Hufe** — (bekanntlich eine gewisse Morgenzahl **Acker** und **Wiesen** u. dem ersten Ursprung nach) gerade entgegen gestellt werden, (s. S. 2.) zeigt an, daß der Regel nach bloße Söldner keine Feldstücke als Pertinenz inne haben.

**) In recognitionem dominii directi. Oder sollte dieses Zins- Gefäll erwan nur zum Andenken der ersten Uebergabe und des ehemahligen Eigenthums
an

vorbehaltenen jährlichen Erbzins und zu Handfrohndiensten verpflichtet sind. Von Spanndiensten sind sie allzeit, und von der Lehenwaare wenigstens der Regel nach frey. Von den emphyteutischen Gütern der Römer unterscheiden sie sich dadurch, daß sie nicht, wie jene, unter der Bedingniß der Verbesserung des Guts, (sub lege meliorationis) sondern, weil ursprünglich der Regel nach keine Geldstücke dazu gehören, hauptsächlich unter der Bedingung der Leib- und Handdienste der Besitzer, solchen übertragen zu seyn scheinen; daß sie daher auch, vermuthlich wegen dieser ohnehin schon auf der Person des Zinsmanns lastete, nicht der bey der Emphyteusis gewöhnlichen Lehenwaare u. *) unterworfen sind.

Darin

an den Gutsherrn bezahlt werden, folglich der Zinsmann beydes, das domin. vtile et directum vereint besitzen, wie bey den gemeinen schlechten Zinsgütern in Sachsen? Ich zweifle, ob irgend ein Sölden-Possessor in Franken ein wirkliches Ober-Eigenthum über seine Sölden erweisen kann.

*) Zwar scheint die Abgabe der Fastnachtshenne, die auf allen Sölden in Franken bey nahe durchgängig häßet, schon von selbst die Lehenwaare mit sich zu bringen, nach der Regel: die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanz.

Allein

Darin kommen sie aber mit jenen überein, daß ihre Besitzer auch bloß ein dominium utile haben, einen jährlichen Canon entrichten, und solche Sölden wenigstens nicht deterioriren dürfen.

§. 6.

Ohngeachtet ich vorstehende Eigenschaften allein zu dem wahren ursprünglichen Charakter der Fränkischen Sölden rechne, so ist doch nicht zu läugnen, daß sie durch Finanzoperationen der Kammern, ic. oder überhaupt der die Intraden der Gutsherrschaften respicirenden höchsten Behörden, gar oft eine andere Gestalt gewonnen haben. Es wurden Feldstücke, als Aecker, Wiesen ic. dazu geschlagen, hiedurch die Söldengüter zu emphyteutischen Gütern gemacht, ihnen allerley Fruchtgefälle wegen dieser darein vererbten Feldstücke auferlegt, sie dem Handlohn ic. unterworfen, und — weil man sie doch nicht mit wirklichen Spanndiensten neben den Handfrohnien auch belasten konnte, gleichwohl aber um ihrer erhaltenen Vergrößerung

Allein diese Parodie ist wenigstens bey Anobachischen Söldengütern nirgends üblich, und die Fastnachtshenne ist nichts als eine modificirte Naturalzinsabgabe, deren Daseyn bey dieser Art Zinsgüter an und für sich kein Handlohn involvirt.

ferung willen den Anspannern mehr parificiren wollte, noch überdies ein Dienst-Geld, Weinfuhr-Geld ic. darauf geschlagen. Viele solche neuere Gefälle sind auch nur auf den darein vererbten Feldstücken eigentlich gehaftet und also natürlich erst durch deren Consolidation mit den Sölden, auf diese mit übergegangen. Allein eben deswegen läßt sich nicht von allen diesen Zins-Gefällen und Abgaben auf die charakteristischen Eigenschaften des Hauptguts mit Zuverlässigkeit schließen. *)

§. 7.

Woher haben aber solche Güter wohl den Namen: Sölden? Die Etymologie dieser Benennung ist freilich sehr schwierig. Daß sie von dem Wort: Sold, benannt worden sind, scheint am wahrscheinlichsten zu seyn. Nach Wachter in seinem Gloss. German. kommt das Wort Sold her von Selen, welches so viel hieße, als: dare, tradere, offerre; dergleichen Sölden könnten also hiernach auf die Art der wirklichen Lehen,

*) cf. Bodmann die Lehre vom Rauchsuhn, Rauchpfund ic. diplomatisch und kritisch, theoretisch und practisch erläutert, In Prof. Siebenkees Beitr. d. E. Recht V. Th. S. 10. pag. 9. f.

Lehen, zu Erbe verlichene — übergebene Güter (bona oblata) seyn, und hievon den Namen haben. Allein dieß wäre wohl zu weit hergeholt. Nach meiner ohnvorschreiblichen Vermuthung mögen die ersten Besizer solcher Sölden durchgängig zu Kriegsdiensten verpflichtet gewesen, und ihnen diese von den Herren des Guts unter der Bedingung der Kriegsdienst-Pflicht (sub lege militiae agendae) statt des Solds bey damahligem Geldmangel, oder auch zur Belohnung der von dergleichen Kriegern und Söldlingen geleisteten Dienste, zum nutzbaren Eigenthum, nach Art der bey den Franken und andern Teutschen Völkern so häufigen beneficiorum militarium übergeben worden seyn. Diese Allodial-Besitzungen, *) hießen nun von ihren damit besoldeten Besizern: Sölden, und hievon blieb der Name, so wie vielleicht auch die noch jetzt allgmein darauf ruhende Dienst-Pflicht zu Leib- und Handfrohnden, bis auf unsere Zeiten übrig.

Wda.

*) Bekanntlich war auch bey den alten Teutschen auf Allodial-Besitzungen die Verbindlichkeit in den Krieg zu gehen gelegt. cf. Schnäuberis Erläuterung des Lehen-Rechts u. I. Th. S. 13. pag. 17.

Möglich wäre es jedoch auch, daß sie von dem Wort: *soldum*, *s. solidum*, i. e. ein Ganzes, Völliges, scilicet mit einem wirklichen massiven Wohnhaus und Gebäude versehenes Grundstück, benennet, und hierdurch von einer — bloß in einer gewissen Anzahl Felder ohne Wohnhaus bestehenden Hufe l. Hufe, unterschieden worden wären. *) Oder stammen sie vielleicht von *Solidus*, eine Art grober Münze, die von den Besitzern bezahlt werden mußte, her? So haftet z. B. auf den Söldengütern, die Buri **) anführt, „ein Rheinischer Gulden“ auf andern wieder: „fünf Pfund, neun Pfund u.“ als Abgabe. Oder haben wir sie vielleicht gar den *Solduriis*, einem alten Gallischen Volk, welches sich durch seine Treue so auszeichnete, und dessen Caesar de bello Gallico lib. 3. c. 22. gedenkt, zu danken, da ohnehin einige Schriftsteller von solchen den Ursprung der Feudal-Güter, obwohl unrichtig, herleiten wollen?

§. 8.

*) Daher auch jetzt noch im Fränkischen der Ausdruck: bezimmertes — und unbezimmertes Lehen u. herkömmlich ist.

**) In den §. 2. von ihm allegirten Stellen.

§. 8.

Ich überlasse billig Fränkischen — mit historischen und diplomatischen Hülfsmitteln versehenen Gelehrten die Entscheidung; so wie ich überhaupt den Wunsch wiederhole, von diesen über die wahre Natur und Eigenschaften der Söldengüter hinlänglich berichtiget und unterrichtet zu werden. Jede Verbesserung werde ich mit dem lebhaftesten Dank erkennen. —

N. N. I.

Ich füge noch aus Frischens Deutschen Wörterbuch einen Artikel bey, der manchen Zweifel heben wird.

Seld, sagt Frisch, ist ein veralteter Name einer Bauernhütte. Lat. barb. selda, oder sellda.

Selda im du Cange ist taberna mercatoria. Auf den Dörfern aber, geringe Bauernhäuser, da kein Acker dabey. Als Befold. Thef. pract. p. 43. bey'm Wort Ausschlag: „Die zwo vor der Herrschaft neuerbauete, und dem Besitzer allein aus Gnaden auf ihr lebenslang verliehene Sölden, darein weder Acker, Gärten noch Wiesen gehörig.“ Sonst hieß eine Sölde auch eine Gan, Hube, und war also etwas Acker dabey, oder ein Garten. Eine halbe Sölde, war ein halber

halber Acker, 5. Ruthen. — Ein solches Bauern-Gütlein hieß man einen Seldenhof. Reihel. Thuring. Sacra; und der Unterthan, so darinnen wohnte, hieß ein Seltner. Besold. thes. pr. Wenn ein Bauer jährl. 2 fl. Dienstgeld gab, so gab der Seltner nur einen. —

Das alte Vocabular. 1482. nennt dergleichen Häuser nur Hütten, als pergulum, eine Barthütte, Seldtner, Hütte.

Eccard ad Leg. Sal. p. 44. weist das Selida, das Diminutivum von Sal (wenn es für ein Haus insgemein genommen wird) und ist also Selda von Selida, und Seltner so viel, als was man in andern Landen Häußler nennt. d. H.

VII.

Einige Merkwürdigkeiten aus dem Leben eines Fränkischen Landedelmanns.

Vor ungefähr 5 Jahren starb zu Weghausen im Hochstifte Würzburg der Herr dieses Dorfes, Baron Truchses von und zu Weghausen. Sein Herr Sohn succedirte ihm gegenwärtig in den väterlichen Erbbesitzungen; und die von ihm getroffenen ökonomischen Einrichtungen machen das Erbgut